



STADT ENNEPETAL

Begründung

ZUM BEBAUUNGSPLAN
NR. 23 KÄMPERSHAUSWEG,
1. ÄNDERUNG

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

Der Bebauungsplan Nr. 23 "Kämpershausweg" wurde durch die Bekanntmachung gem. § 12 BBauG am 30.05.1970 rechtsverbindlich.

Im Rahmen des Festsetzungskataloges wurden unter anderem folgende textliche Festsetzungen getroffen:

"Gemäß § 9 Abs. 2 BBauG und § 4 der ersten Durchführungsverordnung zum BBauG

- 1.) Alle Häuser, Putzbauten, Teilverklinkerungen zugelassen.
- 2.) Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen. Sie können zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin mit einer Hecke bis zu 60 cm Höhe eingefriedet werden. Entlang der übrigen Grundstücksgrenzen, beginnend an den vorderen Baugrenzen, sind Einfriedungen bis 1,00 m Höhe als Maschendrahtzäune oder Hecken zulässig.
- 3.) Dacheindeckung: dunkelfarbene Pfannen.
- 4.) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ausgeschlossen."

Ziel dieser Bauleitplanänderung ist die Aufhebung der unter Punkt 4.) genannten textlichen Festsetzung.

- 3 -

Zweck dieser Bauleitplanänderung ist es, untergeordnete Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO zuzulassen. Dadurch soll dem Bedürfnis der Grundstückseigentümer in diesem Bereich Rechnung getragen werden.

Ennepetal, den 20.11.1980

Der Stadtdirektor

I.A.



(Fischer)

Techn. Ang.